



# Corona-Pandemie

## Anspruch der Beschäftigten auf Homeoffice oder mobiles Arbeiten

Zunehmend erreichen uns wieder Anfragen, ob die Beschäftigten einen Anspruch auf Ausübung Ihrer Tätigkeiten im Homeoffice (fester Telearbeitsplatz) oder mobilem Arbeiten (Arbeiten mit mobilen Endgeräten an einem beliebigen Ort) haben.

In Zeiten der Pandemie kommt dem betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz zusätzlich die Aufgabe zu, Ansteckungen bei der Arbeit und damit schwere Erkrankungen zu verhindern.

### Beamte

Im Rahmen seiner Fürsorgepflicht gegenüber seinen Beschäftigten darf der Dienstherr nach rechtlicher Einschätzung des dbb, unseres Dachverbandes, in der Corona-Krise Beamtinnen und Beamte anweisen, ihre Tätigkeit im Homeoffice auszuführen. Kommt eine Beamtin oder ein Beamter der Aufforderung nicht nach, liegt ein unentschuldigtes Fehlen vor, das entweder durch Urlaub, Überstunden oder Kürzung der Besoldung ausgeglichen werden muss.

### Arbeitnehmer

Es gibt bisher keinen gesetzlichen Anspruch des Arbeitnehmers auf mobiles Arbeiten oder auf Homeoffice und umgekehrt keine Pflicht zur Arbeit von zu Hause aus. Mitarbeiter können also grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber von zu Hause aus arbeiten.

### Für alle Beschäftigten gilt:

Der Arbeitgeber/Dienstherr ist verpflichtet, den Beschäftigten anzubieten, im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten, die sich dafür eignen, in ihrer Wohnung (Homeoffice) auszuführen, sofern zwingende betriebsbedingte Gründe dem nicht entgegenstehen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

Betriebstechnische Gründe, die gegen eine Verlagerung ins Homeoffice sprechen, liegen vor, wenn zum Beispiel die Betriebsabläufe erheblich eingeschränkt würden oder gar nicht aufrechterhalten werden könnten. Es können aber auch besondere Anforderungen des Betriebsdatenschutzes und des Schutzes von Betriebsgeheimnissen gegen die Ausführung von Tätigkeiten im Homeoffice sprechen.

Technische oder organisatorische Gründe, wie z.B. die Nichtverfügbarkeit benötigter IT-Ausstattung, notwendige Veränderung der Arbeitsorganisation oder unzureichende Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten können nur vorübergehend bis zur Beseitigung des Verhinderungsgrunds angeführt werden. Die Entscheidung über die Eignung beziehungsweise entgegenstehende Gründe trifft der Arbeitgeber/Dienstherr.

Wenn der Arbeitgeber/Dienstherr Homeoffice verweigert, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, sollten die Beschäftigten zunächst mit dem Arbeitgeber/Dienstherrn darüber sprechen. Sie können sich auch an ihre betriebliche Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) wenden. Darüber hinaus können sie Kontakt mit der Arbeitsschutzbehörde\* aufnehmen (§ 17 ArbSchG). Auf Verlangen der Arbeitsschutzbehörde muss der Arbeitgeber die Gründe darlegen, weshalb Homeoffice nicht möglich ist.

Oder Sie melden sich bei Ihrem Kreis- oder Regionalverband oder in unserer Geschäftsstelle und wir versuchen gemeinsam mit Ihnen Ihr Anliegen zu klären.

---

\* Schleswig-Holstein

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord

[www.uk-nord.de/staatliche-arbeitsschutzbehoerde-bei-der-unfallkasse-nord.html](http://www.uk-nord.de/staatliche-arbeitsschutzbehoerde-bei-der-unfallkasse-nord.html)